

Personalgestellungsvertrag

zwischen

*dem **Landkreis Oder Spree**,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Manfred Zalenga,
Rudolf-Breitscheid-Straße 7,*

15848 Beeskow

- nachfolgend auch „**Landkreis**“ -

und

*der **Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH**
vertreten durch den Alleingeschäftsführer
Herrn Axel Fachtan,
Radinkendorfer Str. 75,*

15848 Beeskow

- nachfolgend auch „**Rettungsdienst GmbH**“ -

wird zur Übernahme der Aufgaben der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr und zur Durchführung von bedarfsgerechter und flächendeckender Notfallrettung von Personen und qualifizierten Krankentransporten nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz der folgende Personalgestellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

Dieser Personalgestellungsvertrag umfasst die Beschäftigten des Landkreises, die im Rahmen des Aufgabenübertragungsvertrages **vom ...** , zur Aufgabenerfüllung nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz vom Landkreis eingesetzt werden sollen.

§ 2 Beschäftigte

1.

Der Landkreis Oder-Spree stellt der Rettungsdienst GmbH gem. § 4 Abs. 3 S. 1 TVöD die in der Anlage 1 namentlich aufgeführten Tarifbeschäftigten mit Wirkung vom 01.01.2011 zur Arbeitsleistung zur Verfügung. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Fortschreibung nicht als Vertragsänderung gilt.

2.

Der Dienstort zur Erbringung der Arbeitsleistung für die Rettungsdienst GmbH ist 15848 Beeskow.

§ 3 Rechtsstellung der Beschäftigten

1.

Das bestehende Beschäftigungsverhältnis zwischen den gem. § 2 im Wege der Personalgestellung zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten und dem Landkreis bleibt unberührt. Insbesondere bleibt das ursprüngliche Arbeitsverhältnis zwischen dem Landkreis Oder-Spree und den einzelnen Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten weiter bestehen.

2.

Der Landkreis Oder-Spree und die Rettungsdienst GmbH arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Vertrag und dem jeweiligen Einzelarbeitsvertrag ergebenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen vertrauensvoll zusammen. Sie versichern gegenseitig, rechtlich gebotene Maßnahmen im Rahmen der betroffenen Arbeitsverhältnisse ohne schuldhaftes Zögern einzuleiten und durchzuführen. Für die Folgen schuldhaften Zögerns haftet der jeweilige Verursacher.

3.

Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten trifft der Landkreis Oder-Spree. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Eingruppierungen, Teilzeitbeschäftigungen, Altersteilzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Abmahnungen und Kündigungen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen führt die Rettungsdienst GmbH die notwendige Sachverhaltsaufklärung durch und informiert umgehend den Landkreis Oder-Spree, so dass (unter Beachtung gesetzlicher Fristen z. Bsp. § 626 Abs. 2 BGB) die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können.

4.

Der Einsatz der Beschäftigten erfolgt auf mindestens gleichwertigen Arbeitsplätzen. Die gestellten Beschäftigten leisten ihren Dienst bei der Rettungsdienst GmbH bis auf weiteres mit ihrer jeweiligen bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (siehe Arbeitszeitanteil in Anlage 1).

5.

Die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen des Landkreises finden insoweit Anwendung, als nicht die Rettungsdienst GmbH eigene erlässt, die sich zulässiger Weise auch auf die von der Personalgestellung umfassten Beschäftigten beziehen. In Abweichung von Satz 1 richtet sich insbesondere die leistungsorientierte Bezahlung weiterhin nach der diesbezüglichen Dienstvereinbarung des Landkreises Oder-Spree in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Direktionsrecht

1.
Der Landkreis Oder-Spree überträgt das betriebliche und fachliche Direktionsrecht für die Tarifbeschäftigten auf die Rettungsdienst GmbH mit Ausnahme der unter Punkt 2 und Punkt 3 aufgeführten Bereiche.
2.
Von der Übertragung des Direktionsrechtes ausdrücklich ausgenommen sind sämtliche Aufgabenerledigungen, die im Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe der Gebührenberechnung und –erhebung stehen. Die mit dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten unterstehen bei dieser Aufgabenerledigung weiterhin der Weisungsbefugnis des Landkreises.
3. Das Weisungsrecht in Gebührenerhebungsfragen obliegt dem Landkreis und wird vom Dezernenten für Finanzen, Ordnung und Innenverwaltung wahrgenommen.
4.
Der Rettungsdienst GmbH wird das dienstaufsichtliche Weisungsrecht übertragen, soweit es für den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf erforderlich ist. Das Direktionsrecht für die Beschäftigten beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit sowie des Arbeitsortes.
5.
Die leistungs- und/ oder erfolgsorientierte Bezahlung nach § 18 TVöD wird weiterhin durch den Landkreis Oder-Spree gewährt, an Hand der dafür notwendigen Beurteilungen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen leitet die Rettungsdienst GmbH an den Landkreis zur Erstellung der notwendigen Beurteilung Leistungsinformationen weiter und informiert umgehend den Landkreis Oder-Spree, so dass eine Leistungs- und/ Erfolgsbewertung erfolgen kann .
6.
Die Rettungsdienst GmbH hat den Landkreis Arbeitsunfälle unverzüglich anzuzeigen und dabei alle für die Meldung nach § 193 SGB VII notwendigen Angaben mitzuteilen.

§ 5

Nachbesetzung und Qualifizierung

1.
Erfolgen Nachbesetzungen von Stellen mit Beschäftigten des Landkreises Oder-Spree, so bleiben diese dort Beschäftigte und werden der Rettungsdienst GmbH zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt.
2.
Die Beschäftigten haben weiterhin die Möglichkeit der Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 5 TVöD. Es wird sichergestellt, dass die Beschäftigten Stellenausschreibungen, Informationen und sonstige Mitteilungen über das Intranet der Kreisverwaltung erhalten.

§ 6

Personalvertretung

1.

Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der genannten Tarifbeschäftigten gilt das Landespersonalvertretungsgesetz. In Fragen, in denen die Entscheidung nach § 3 Ziff. 3 dem Landkreis Oder-Spree vorbehalten ist, ist der Personalrat des Landkreises Oder-Spree zuständig. Die Wahlberechtigung besteht gem. § 13 LPVG zum Personalrat des Landkreises Oder-Spree. Die Wählbarkeit richtet sich nach den § 14 LPVG.

2.

Die Rettungsdienst GmbH verpflichtet sich, beteiligungspflichtige Maßnahmen rechtzeitig dem Landkreis bekannt zu geben.

§ 7

Personalkosten

Die Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH stellt den Landkreis Oder-Spree von der Pflicht zur Bezahlung des Entgeltes an die gestellten Beschäftigten frei. Dies bezieht sich sowohl auf die Zahlung des monatlichen Tabellenentgeltes, als auch auf weitere Entgeltbestandteile.

§ 8

Schadensersatz

1.

Entsteht der Rettungsdienst GmbH durch die gestellten Tarifbeschäftigten ein Schaden, sind Schadensersatzansprüche (abgesehen von den Fällen der Absätze 2) gegenüber dem Landkreis Oder-Spree aus dem Personalgestellungsverhältnis nicht gegeben. Sollte der Landkreis Oder-Spree als Arbeitgeber auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch einen der gestellten Tarifbeschäftigten in Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zugefügt worden ist, hat die Rettungsdienst GmbH den Landkreis von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

2.

Die Rettungsdienst GmbH haftet nicht für Schäden, die durch die Tarifbeschäftigten verursacht werden, wenn sie auf Weisung oder ein Verschulden vom Landkreis Oder-Spree zurückzuführen sind.

3.

Die Haftung der Tarifbeschäftigten bleibt unberührt. Ersatzansprüche gegenüber dem Landkreis Oder-Spree bleiben insoweit erhalten, als der Landkreis Oder-Spree tariflich bestehende Regressmöglichkeiten gegenüber den Tarifbeschäftigten geltend machen kann. Der Landkreis Oder-Spree verpflichtet sich insoweit, der Rettungsdienst GmbH den Schaden im Umfang des erlangten Schadensersatzes zu ersetzen.

§ 9
Salvatorische Klausel

1.
Dieser Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft. Der Vertrag gilt unbefristet.
2.
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
3.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Beeskow, den

Für den Landkreis Oder Spree

Beeskow, den.....

Für die Rettungsdienst im Landkreis
Oder- Spree GmbH

Manfred Zalenga
Landrat

Axel Fachtan
Geschäftsführer